



Satzung Sportverein Siglingen 1930 e. V.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen Sportverein Siglingen 1930 e. V., als Abkürzung SV Siglingen. Der Verein hat seinen Sitz in 74861 Neudenu-Siglingen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Heilbronn eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr des Vereins erstreckt sich vom 01. Juli des laufenden Jahres bis zum 30. Juni des Folgejahres.
3. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes, Landesverband Württembergischer Karnevalvereine, Bund Deutscher Karneval, Landesverband Gardetanzsport Württemberg. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, die sportliche und gesellschaftliche Förderung der Jugend, Pflege und Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, durch Veranstaltungen wie Bälle, Sitzungen sowie der Pflege karnevalistischen Brauchtums. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Der Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne §3 Nr. 26 a EstG beschließen.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter. Die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliedrechten und -pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.

4. Die Mitgliedschaft beginnt, sofern innerhalb von 14 Tagen kein Widerspruch durch den Vorstand erfolgt.
5. Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins so wie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Die Mitglieder sind berechtigt die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Jedes über 18 Jahre alte Mitglied ist berechtigt an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, des Diskussions- und Stimmrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet dem Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a) Die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z. B. Beendigung der Schulausbildung)
5. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziffer 4 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen laut Beitragsordnung verpflichtet.
2. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit. Der Vorstand ist darüber hinaus berechtigt auf Antrag Beitragserleichterungen zu gewähren.
3. Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht, die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten schriftlich zu kündigen. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und betragsmäßig veranlagt.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Kalenderjahres zu erfüllen.
2. Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands erfolgen. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags in Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Ausschusses in einer Ausschusssitzung, bei der mindestens 2/3 der Ausschussmitglieder anwesend sein müssen. Ausschlussgründe sind insbesondere: grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder Beschlüsse des Vereins oder schwere Schädigung des Ansehens des Vereins. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied, unter Setzung einer angemessenen Frist, Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Ausschuss oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Ausschusses kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschlussbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschlussbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§7 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Ausschuss
4. Die Abteilungen

§8 Haftung der Organmitglieder

1. Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal jährlich einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 10 % der Mitglieder des Vereins diese schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen. Außerdem kann der Vorstand bei Vorliegen wichtiger Gründe eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Die Mitgliederversammlung ist von einem der drei Vorsitzenden durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Stadt Neudenua oder durch schriftliche Bekanntmachung unter Mitteilung der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen einzuberufen.
3. Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung bei einem der drei Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Einträge können nicht beraten und beschlossen werden. Anträge auf Satzungsänderung müssen in der Einladung zur Mitgliederversammlung genannt werden.
4. Die Mitgliederversammlung wird von einem der drei Vorsitzenden geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

6. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
7. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind von dem/der Schriftführer/in und von einem der drei Vorsitzenden zu unterschreiben.

§10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und der Abteilungsleiter
 - Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer/innen
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer/innen
 - Wahl von 2 passiven Ausschussmitgliedern in den Ausschuss
 - Festsetzung der Beiträge
 - Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

§11 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus fünf Personen:
 - Der/die erste Vorsitzende
 - Der/die zweite Vorsitzende
 - Der/die dritte Vorsitzende
 - Der/die Kassier/in
 - Der/die Schriftführer/in

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende und der/die zweite Vorsitzende und der/die dritte Vorsitzende. Sie sind jeweils alleinvertretungsberechtigt und gleichberechtigt. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 2.500,-- € für den Verein nur verbindlich sind, wenn die Zustimmung des Ausschusses hierzu erteilt ist.

2. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung einer Tagesordnung
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Ausschusses
 - Buchführung und Erstellung eines Jahresberichts
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt. Dabei dürfen der 1. Vorsitzende sowie der/die zweite und dritte Vorsitzende sowie der Schriftführer/in und der Kassier/in, nicht für die gleiche Wahlperiode gewählt werden. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Einer der drei Vorsitzenden lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu Vorstandssitzungen ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter einer der drei Vorsitzenden, anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 12 Ausschuss

1. Der Ausschuss des Vereins besteht aus:
 - Dem Vorstand
 - Den Abteilungsleitern
 - Den Jugendleitern der Abteilungen
 - Zwei passiven Ausschussmitgliedern
2. Der Ausschuss hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 2500,-- € beschließt er, ob dem Rechtsgeschäft zugestimmt wird.
3. Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Ausschusssitzungen. Einer der drei Vorsitzenden lädt zur Ausschusssitzung ein. Die Einladung erfolgt per Email bzw. per Telefon. Die Tagesordnung wird in der Einladung bekannt gegeben. Der Ausschuss muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder des Ausschusses die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Ausschussmitglieder, die die Einberufung des Ausschusses vom Vorstand verlangt haben, berechtigt, den Ausschuss selbst einzuberufen.
4. Die Ausschusssitzungen werden von einem der drei Vorsitzenden geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
5. Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
6. Der Ausschuss beschließt über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

§ 13 Abteilungen

1. Der Verein ist in Abteilungen für jede Sportart organisiert. Jeder Abteilung steht ein Abteilungsleiter vor, der von den Mitgliedern der Abteilung für jeweils 2 Jahre gewählt wird.
2. Die Gründung einer Abteilung ist durch Antrag beim Vorstand möglich. Der Ausschuss entscheidet über die Gründung bzw. Auflösung einer Abteilung.
3. Weitergehende Regelungen sind durch die Abteilungsordnung geregelt.

§ 14 Ordnungen

1. Zur Durchführung dieser Satzung gibt es eine:
 - Abteilungsordnung
 - Beitragsordnung
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet über Änderungen der beiden Ordnungen mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

§ 15 Strafbestimmungen

1. Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen einer Strafgewalt. Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die sich gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Organe, das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereines vergehen, folgende Maßnahme verhängen:
 - Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereines
 - Ausschluss gemäß §6 Ziffer 4 der Satzung

§ 16 Kassenprüfer/in

1. Die Mitgliedsversammlung wählt aus dem Kreis der Stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer/innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.

2. Die Kassenprüfer/innen sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Beläge sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer den Vorstand umgehend informieren.
4. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer/innen die Entlastung.

§ 17 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.
3. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung drei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die drei Vorsitzenden die Liquidatoren. Sie sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Neudenu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 20.10.2021 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Siglingen, den 20.10.2021

Unterschrift 1. Vorsitzender Joachim Fröhlich

Unterschrift 2. Vorsitzender Moritz Kircher

Unterschrift 3. Vorsitzender Joshua Schmitt

Anlagen
Abteilungsordnung
Beitragsordnung